



Regionaler Richtplan Oberengadin

Landschaft

L 3.1 Konzept der Landschaftsnutzung und -entwicklung

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

  
Der Kreispräsident Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015

  
Der Regierungspräsident Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

A.1.1 Allgemein

Die Landschaft des Oberengadins mit dem breiten Talquerschnitt inmitten einer beeindruckenden Hochgebirgslandschaft ist in Europa einzigartig. Von Bedeutung für die Identität der Region ist die Seenlandschaft. Eine weitere Besonderheit sind die hohen Naturwerte in unmittelbarer Nähe zur vielseitig genutzten Talebene und die namentlich ausserhalb der Talebene noch weitgehend intakten, grossen Natur- und Kulturlandschaften mit teils spektakulären Szenerien. Die Bezeichnung verschiedener Gebiete als Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist Ausdruck dieser Besonderheit.

Ein allgemeiner Druck auf die noch offenen Freiräume besteht durch die Ausdehnung der Siedlungen, durch Verkehrsinfrastrukturen, oder durch standortgebundene Anlagen. Umso mehr sind für die Landschaft als Ganzes und für einzelne Teilgebiete Zielvorstellungen und Strategien gefragt. Der Leitgedanke zum Umgang mit der Natur- und Kulturlandschaft ist im Raumkonzept Kap. 2 in Grundsatz f) formuliert. Demnach ist den natur- und kulturlandschaftlichen Werten grosse Sorge zu tragen, soll sich die Nutzung der Landschaft nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit richten, und erfolgt die Inanspruchnahme weiterer Kultur- und Naturlandschaften nur nach Prüfung von Alternativen.

Das Oberengadin weist verschiedene Natur- und Kulturlandschaftstypen, eine Vielzahl an schützenswerten Lebensräumen wie Flachmoore, Auen, Trockenstandorte oder naturnahe Wälder, die teils unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzen, sowie eine grosse Artenvielfalt auf. Hinzu kommt, dass mit der Klimaveränderung im Oberengadin erkennbare Veränderungen von Naturlandschaften verbunden sind, insbesondere bei Gletschervorfeldern.

Natur- und Kulturlandschaften sind wenn auch in sehr unterschiedlicher Form und in sehr unterschiedlicher Intensität durch den Menschen genutzte Landschaften und dienen so auch der Wertschöpfung. Veränderungen im Freizeitverhalten, in der Gestaltung von touristischen Angeboten, in der Landwirtschaft und in der Waldbewirtschaftung wirken sich aus in der Inanspruchnahme der Landschaften, und längerfristig auch auf das Landschaftsbild.

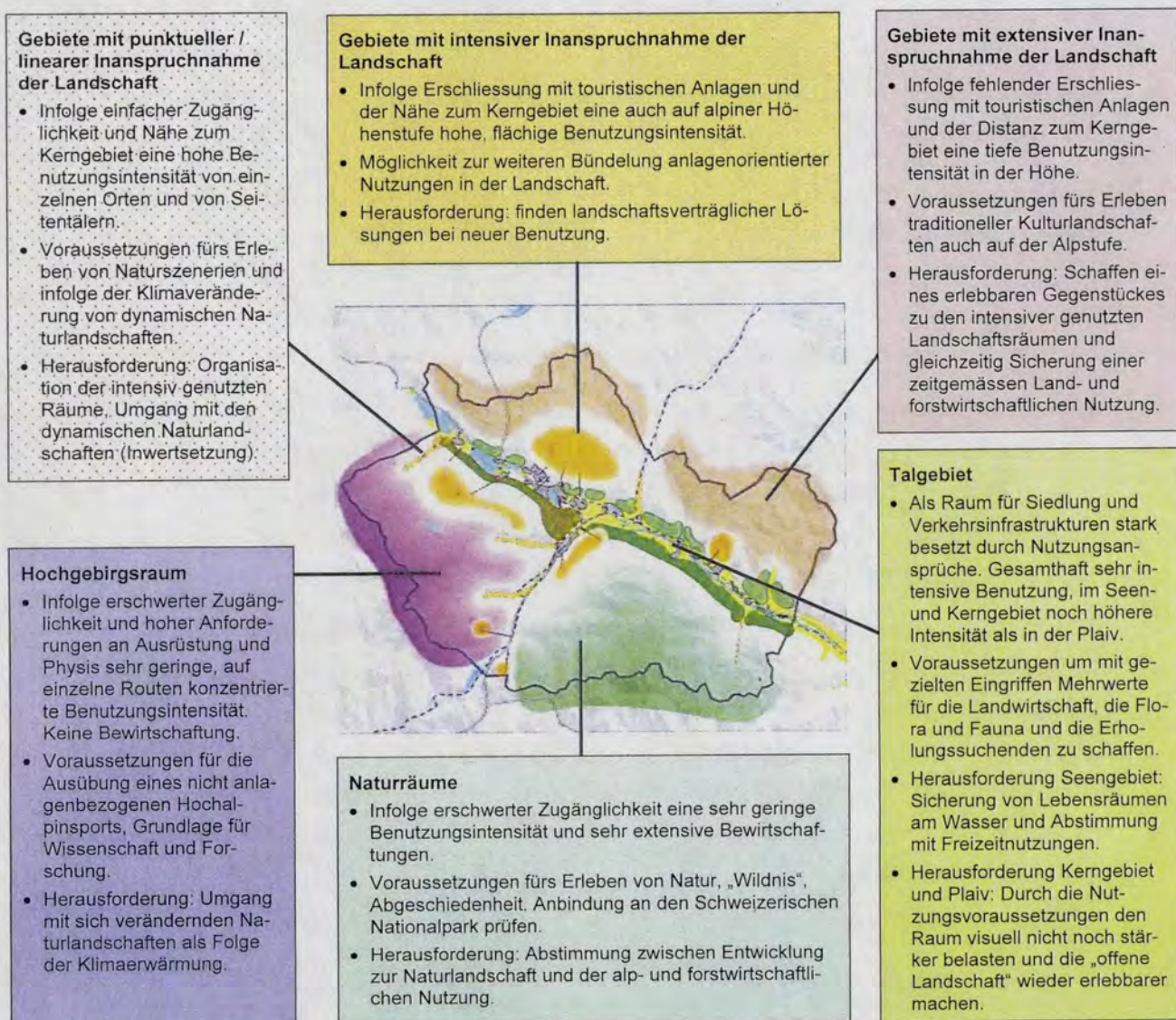
Mit dem Konzept der Landschaftsräume sollen die Züge der längerfristig angestrebten Landschaftsnutzung und -entwicklung differenziert skizziert und auf Stufe Richtplan festgelegt werden. Mit dem Konzept der Landschaftsräume soll ein strategischer Rahmen für den Umgang mit Projekten in der Landschaft geschaffen werden, so dass unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Festlegungen des kantonalen Richtplans mit Nutzungsansprüchen in der Landschaft abgestimmt auf die regionalen Zielsetzungen umgegangen werden kann.¹

¹ Im regionalen Richtplan wird eine übergeordnete konzeptionelle Sicht auf die Landschaftsräume eingenommen. Überlegungen zur Ausrichtung einzelner Räume (Art und Intensität der Nutzungen) stehen im Vordergrund. Die im Oberengadin zahlreich vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (Flach- und Hochmoore, Auen, BLN-Gebiete u.a.) begründen als Bestandteile einzelner Landschaftsräume zwar gewisse Nutzungsüberlegungen, sind jedoch selber nicht direkt Inhalt des Richtplans. Der Schutz dieser Objekte ist in der Gesetzgebung geregelt, der Richtplan kann sich nicht über diese Gesetze hinwegsetzen.

A.1.2 Konzept der Landschaftsräume - funktionale Gliederung der Landschaft

„Landschaft“ ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und / oder menschlichen Faktoren ist. Landschaften sind wesentliche Bestandteile des Lebensraumes der Menschen, und eine Grundlage ihrer Identität, tragen zur Lebensqualität bei und sind namentlich in Tourismusräumen wichtige Wirtschaftsfaktoren (siehe auch D. Erläuterungen).

Die Tourismuslandschaft Oberengadin besteht aus „Landschaften“ mit sehr unterschiedlichem Charakter. Die Eigenheiten und Unterschiede basieren – heute wie einst – auf den Erreichbarkeitsvoraussetzungen und den damit verbundenen Zugänglichkeiten der Räume sowie den naturräumlich bedingten Bewirtschaftungsvoraussetzungen. Einhergehend mit den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich die Räume hinsichtlich der Benutzungs- und Belegungsintensitäten. Im Oberengadin können grossräumig betrachtet sechs Landschaftsräume mit unterschiedlichem Charakter bezeichnet werden.



Eine differenzierte Landschaftsentwicklung bedeutet, dass für die verschiedenen Landschaftsräume unterschiedliche gebietsbezogene Ziele und somit ein unterschiedlicher Umgang bei sich verändernden Raumansprüchen gilt. So sind zum einen die Themen verschieden, oder zu den gleichen Themen sind unterschiedliche Strategien und Massnahmen festzulegen. Sind Vernetzungsfragen ein Thema vor allem in den von der Landwirtschaft beanspruchten Gebieten im Talboden, sind Fragen z. B. von Gästelenkungen vor allem in den intensiv belegten Landschaften mit Schutzgebieten ein Thema. Beispiele raumspezifischer Themen sind:

Räume Themenbereich	Gebiete mit intensiver Inanspruchnahme der Landschaft	Gebiete mit extensiver Inanspruchnahme der Landschaft	Naturräume	Talgebiet
Land- und Alpwirtschaft	alpwirtschaftliche und agrotouristische Potenziale (Kap. 4)	alpwirtschaftliche und agrotouristische Potenziale (Kap. 4)	Extensive landwirtschaftliche Nutzung, partielle Bewirtschaftungsaufgabe (Kap. 3.1)	Terrassenlandschaften und Weidwälder (Kap. 3.3) Landschaftsfördergebiete (Kap. 3.3) Umsetzung Vernetzungskonzepte (Kap. 3.3)
Forstwirtschaft	Wald mit intensiver Erholungsnutzung; anlagenbedingte Waldeingriffe (Kap. 4.1)		Gebiete mit Bewirtschaftungsverzicht, Waldreservate (Kap. 3.1)	Wald mit intensiver Erholungsnutzung (Kap. 4.1)
Flora / Fauna	Koordination mit Schutzgebieten (Kap. 3.2)	Erhalt und Förderung Biodiversität (Kap. 3.2) Gezielte Aufwertungsmassnahmen (Kap. 3.4)	Zulassen einer natürlichen Dynamik, keine Eingriffe (Kap. 3.4)	Vernetzung (Kap. 3.2) Wildtierkorridore (Kap. 3.2) Gezielte Aufwertungsmassnahmen (Kap. 3.4)
Gewässer				Aufwertung und Revitalisierung (Kap. 3.4)
Bauten und Anlagen in der offenen Landschaft	Einordnung in das Landschaftsbild (Kap. 3.4, Kap. 4)			Rückbau in visuell belasteten Gebieten (Kap. 3.4). Einordnung in das Landschaftsbild (Kap. 3.4). Begrenzung Siedlungsgebiet (Kap. 5.2)

Daraus ergeben sich die Richtplanthemen:

- Thema Schutz von Natur- und naturnahen Landschaften und von wichtigen Lebensräumen für Flora und Fauna (Kap. 3.2)
- Thema Förderung im Zusammenhang mit Landwirtschaftsflächen, Waldweiden und Alpgebieten sowie von speziellen Kulturlandschaften (Kap. 3.3)
- Thema der Aufwertung und Wiederherstellung z. B. von Gewässerräumen oder visuell belasteten Gebieten (Kap. 3.4)

A.1.3 Landschaft und Siedlung

Die Siedlung wird als integraler Teil der Landschaft verstanden. Visuell prägende Elemente einer Siedlungslandschaft sind die innere Gestaltung (Ortsbild) und Strukturierung (Bebauung) der Siedlung, sowie der Übergang in die nicht überbaute Umgebung bzw. die offenen Freiräume.

Fragen des Übergangs der Siedlung in die offenen Freiräume werden in Kapitel 5.2 des regionalen Richtplans Oberengadin behandelt. Zu den konzeptionellen Festlegungen des Siedlungskapitels gehören die langfristigen Siedlungsgrenzen sowie die Grundsätze in Bezug auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets. Diese legen dar, wo und unter welchen Bedingungen eine Siedlungserweiterung möglich ist, und legen damit die Schutzansprüche in Bezug auf die Freiraumstruktur und die „offene“ Landschaft behördenverbindlich fest.

Das Festlegen langfristig stabiler Siedlungsgrenzen soll zum einen vermeiden, dass die Siedlungsentwicklung an unerwünschten Orten geschieht, aber auch vorbeugen, dass die offene Landschaft nicht noch mehr unter Druck kommt. Sie können ökologisch, landschaftlich, ortsbaulich oder aufgrund von einer Naturgefahrensituation begründet sein.

Der regionale Richtplan regelt räumlich überkommunal abzustimmende Fragen. Darunter fällt hinsichtlich der Siedlungsentwicklung namentlich die grossräumige Strukturierung der Siedlungslandschaft. Die im regionalen Richtplan im gesamten Talgebiet gesetzten Siedlungsgrenzen stehen in diesem Zusammenhang. Für den Raum zwischen St. Moritz und Celerina werden keine Siedlungsgrenzen festgelegt.

Vergleichbare Überlegungen zur Begrenzungsfrage sind auch bergseitig richtig und namentlich aus städtebaulicher Sicht gleichermassen wichtig wie das Setzen von Siedlungsgrenzen in der Ebene. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung macht der regionale Richtplan Festlegungen in Form von Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich allfälliger Erweiterungen und der Entwicklungen im Bestand (vgl. Kap. 5.2 Grundsatz c.). Der regionale Richtplan ist keine vorgezogene Nutzungsplanung und macht folglich zu eigentlichen ortsbaulichen Fragen keine räumlichen Festlegungen. Das Setzen von Siedlungsgrenzen bergseitig ist eine städtebauliche Überlegung. Das Setzen von entsprechenden Siedlungsgrenzen entspräche daher nicht der verfolgten Form des regionalen Richtplans.

Sind Siedlungsentwicklungen bergseitig aus landschaftlicher Sicht i.e.S. unerwünscht, z.B. im Zusammenhang mit erhaltenswerten Kulturlandschaften, dann erfolgt im Richtplan eine Aussage zum Umgang mit diesen entsprechenden Kulturlandschaften.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die Oberengadiner Landschaft wird in ihrer Eigenart gesichert und in den verschiedenen Landschaftsräumen werden entsprechend deren Charakter Werte erhalten und geschaffen. Besonders schützenswerte Naturräume und Kulturlandschaften werden planerisch gesichert, und die Landschaft wird als Wirtschaftsgrundlage und als Erlebnis-, Erholungs- und als Identifikationsraum in ihrer Eigenart und Schönheit gefördert.

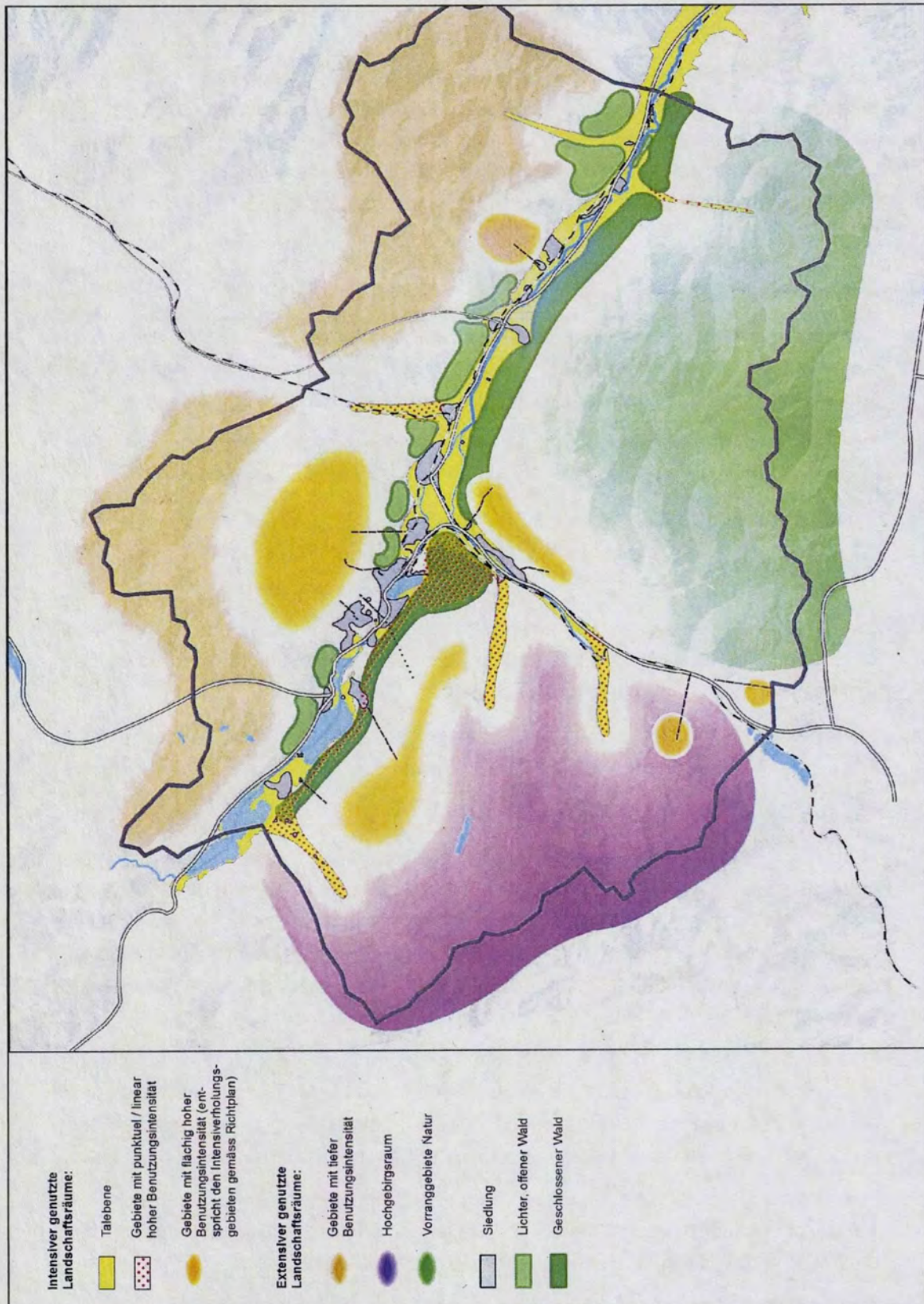
Allgemeine Grundsätze

- a. Die Landschaft ist die wichtigste Ressource für den Tourismus und für die ortsansässige Bevölkerung im Oberengadin. Die gross- und kleinräumigen Landschaftsqualitäten werden gesichert, und wenn möglich werden neue Qualitäten geschaffen.
- b. Die Landschaftsentwicklung zielt auf den Erhalt und die Förderung biologisch vielfältiger, erlebnisreicher und ästhetisch wertvoller Natur- und Kulturlandschaften.
- c. Landschaftsräume mit unterschiedlichen Charakteren ergänzen sich und sind die Grundlage für ein Gleichgewicht zwischen Schutz- und (touristisch) intensiver genutzter Gebiete.
- d. Die Landschaft wird namentlich dort geschützt, wo natürliche und naturnahe Ökosysteme unter einem Nutzungsdruck stehen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete ist die Freihaltung der offenen Landschaft ein erklärtes Ziel.
- e. Eine auf den Fortbestand schutzwürdiger Landschaftsräume und der einheimischen Flora und Fauna ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird gefördert.

Spezifische Grundsätze nach Landschaftsräumen

- f. In den im Richtplan bezeichneten Vorranggebieten Natur ist die Erschliessung auf eine gesamthaft extensive Benutzung des Raumes auszurichten und wo ein wirtschaftlicher Alpbetrieb nicht mehr möglich ist, ist eine Extensivierung anzustreben. Wo die Naturräume an den Schweizerischen Nationalpark angrenzen, wird deren Anbindung an den Nationalpark geprüft. Bevor Verhandlungen für eine Anbindung an den Nationalpark aufgenommen werden, müssen Spielregeln und Rahmenbedingungen bekannt sein.
- g. Eine intensivere Benutzung der Landschaft beschränkt sich auf die Talebene, auf die mit Transportanlagen erschlossenen Gebiete und die leicht zugänglichen Räume in der Nähe des Kerngebietes. In diesen Räumen ist eine Koordination zwischen den Nutzungsinteressen gemäss dem Wegkonzept Langsamverkehr [Kap. 6.4] anzustreben.
- h. In intensiver benutzten Landschaftsräumen sind Einrichtungen im Zusammenhang mit touristischen Angeboten möglich, wenn sie landschaftsverträglich realisiert werden können und mit allfälligen Schutzansprüchen vereinbar sind.
- i. In den weiteren Landschaftsräumen abseits der Talebene wird eine unter Berücksichtigung allfälliger Schutzansprüche zeitgemässe Alp- und Forstwirtschaft ermöglicht und der Raum soll für nichtanlagenbezogene touristische Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Konzept der Landschaftsräume



C. Verantwortungsbereiche

Kreis und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Zielsetzungen und Grundsätze des regionalen Richtplans „Landschaftsräume“.

In den Vorranggebieten Natur werden vorhandene und neue Nutzungen (Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Energie u.a.) auf die nachhaltige Erhaltung und Dynamisierung der Natur- und Landschaftswerte und den Schutz der natürlichen Prozesse ausgerichtet. Dieser Schritt erfolgt auch im Hinblick auf eine mögliche Anbindung an den Schweizerischen Nationalpark als Umgebungs- und / oder Kernzone.

Die Gemeinden mit Vorranggebiet Natur orientieren den Kreis über allfällige Vorhaben in diesen Gebieten, und stimmen diese mit den Nachbargemeinden ab.

Der Kreis fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Anbindung der Vorranggebiete Natur an den Schweizerischen Nationalpark. Er koordiniert die Interessen der Gemeinden, und leitet bei Bedarf die erforderlichen Schritte ein.

In intensiver genutzten Landschaftsräumen [siehe Objektliste] klären die betroffenen Gemeinden in Absprache mit ihren Nachbargemeinden den Bedarf für die Durchführung von Entflechtungsmassnahmen ab. Werden Massnahmen getroffen ist der Kreis zu informieren, wo angezeigt, kann dieser die Koordination übernehmen.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

Landschaftsräume: Die Bandbreite der Landschaften im Oberengadin ist gross. Sie reicht von Siedlungs- bis zu Hochgebirgslandschaften. Im Richtplan wird das Oberengadin basierend auf naturräumlichen (Topographie) und nutzungsorientierten (Nutzungs- und Kulturlandschaftsaspekte) Kriterien in verschiedene Landschaftsräume bzw. -typen gegliedert. Die Landschaftsräume sind als grossräumige Einheiten wahrnehmbar.

Landschaftsräume entsprechen einer Typisierung aufgrund visueller und nutzungsbasierter Kriterien und sind nicht mit „Landschaftsschutzgebieten“ gleichzusetzen. Ziele und Strategien für die Landschaftsentwicklung erfolgt nach Landschaftsräumen differenziert.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Vorranggebiete Natur (gemäss Grundsatz f)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gebiet, Gde.	Hinweis	Koordinations-stand
		Val Champagna (Gde. Samedan) Val Müsella (Gde. Bever) Val Chamuera mit Nebentälern (Gde. La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz) Val Chaschauna mit Nebentälern (Gde. S-chanf)	Anbindung an den Schweizerischen Nationalpark prüfen. Nutzungen in diesen Gebieten auf Grundsätze des Richtplans abstützen und mit Nachbargemeinden koordinieren.	F

Intensiver genutzte Landschaftsräume (gemäss Grundsätzen g und h)

		Gebiete mit flächig hoher Benutzungsintensität - Entspricht den Intensiverholungsgebieten gemäss Richtplan		
		Gebiete mit punktuell / linear hoher Benutzungsintensität - Val Bever (Gde. Bever, Samedan) - Val Fex (Gde. Sils) - Val Morteratsch (Gde. Pontresina) - Val Roseg (Gde. Samedan, Pontresina) - Val Trupchun (Gde. S-chanf) - God da Staz (Gde. Celerina, St. Moritz) - God Surlej (Gde. Silvaplana) - Rechtsseitiges Seeufer Lej da Silvaplauna (Gde. Silvaplana, Sils)	Gebietsfestlegungen Richtplankarte Landschaft und Tourismus. Nutzungsentflechtung in diesen Gebieten prüfen.	F

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.



Regionaler Richtplan Oberengadin

Landschaft

L 3.2 Landschafts- und Naturschutz, Biotopschutz

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

Der Kreispräsident Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015

Der Regierungspräsident Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

A.1.1 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen der ungeschmälerten Erhaltung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von regional bedeutenden Landschaften sowie der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Erhalt der Biodiversität. Sie haben keinen Einfluss auf die Nutzung bestehender Infrastrukturen innerhalb des vorgesehenen Gebiets, sind jedoch grundsätzlich von neuen Bauten und Anlagen freigehalten (vgl. D.2). Mit der Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten erhalten die als besonders schützenswert erachteten Naturlandschaften einen behördenverbindlichen Schutz.

Im Rahmen der Richtplanpassungen 2011 erfolgte die erstmalige Erarbeitung der Gesamtrichtplankarte Oberengadin. In diesem Zusammenhang wurden auch die Landschaftsschutzgebiete angepasst.¹ Die Anpassungen erfolgten aus unterschiedlichen Gründen:

Schutzbedingte Anpassungen (Erweiterungen)

Einige Gemeinden haben in ihrer Ortsplanung Landschaftsschutzflächen bezeichnet, welche über die im kantonalen Richtplan vorgesehen Gebiete hinausgehen. Die resultierenden Differenzflächen wurden teilweise ebenfalls als Landschaftsschutzflächen im Richtplan festgelegt.

Vorhabenbedingte Anpassungen (Aufhebungen)

Aufgrund bestehender Nutzungen oder neuer Bedürfnisse im Bereich des Tourismus, der Siedlung oder des Materialabbaus wurden einige kantonale Landschaftsschutzgebiete angepasst bzw. teilweise aufgehoben.

Kartographiebedingte Anpassungen

In einigen wenigen Fällen erfolgten Anpassungen aus rein kartographischen Überlegungen. Aufgrund des grösseren Kartenmassstabs ist die Ortsplanung präziser als der kantonale Richtplan, die Landschaftsschutzgebiete gemäss Ortsplanung wurden als Ausgangsgeometrien verwendet. Als Folge daraus ergaben sich teilweise kleinräumige Abweichungen (Erweiterungen, Aufhebungen) zu den kantonalen Schutzgebieten.

A.1.2 Kantonale Landschaftsschutzgebiete

Ein Grossteil der kantonalen Landschaftsschutzgebiete wurde in den Ortsplanungen der Gemeinden bereits berücksichtigt. Die kantonalen Landschaftsschutzgebiete, welche seit Erlass des kantonalen Richtplans im Jahr 2003 in der Ortsplanung noch nicht umgesetzt wurden, gelten als Festsetzung. Sie werden in der Richtplankarte mit einer spezifischen

¹ In der Richtplankarte Landschaft und Tourismus werden die bereits nachgeführten Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Die einzelnen im Rahmen der Richtplananpassung 2011 erfolgten Änderungen werden nicht mehr speziell ausgewiesen. Diese sind auf der am 26. Januar 2012 vom Kreisrat beschlossenen Richtplankarte ersichtlich.

Signatur bezeichnet, um sie gegenüber den regionalen Ergänzungen sowie den bereits umgesetzten kantonalen Landschaftsschutzgebieten abzugrenzen.

A.1.3 Landschaften von nationaler Bedeutung

In der Region Oberengadin befinden sich drei Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN² (Objekte Nr. 1905 Kesch-Ducan, 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe, BLN 1915 Nationalpark und Randgebiete), sowie eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (ML-45 Stazerwald).

A.1.4 Naturschutzobjekte

Bezüglich des Umgangs mit Naturschutzobjekten lässt die übergeordnete Gesetzgebung keine Handlungsspielräume auf regionaler Stufe offen. Die Kantone sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz für den Schutz und Unterhalt der regional oder lokal bedeutsamen Biotope zuständig. So sind denn auch die Naturschutzgebiete basierend auf nationalen und kantonalen Inventaren im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Die Umsetzung erfolgt direkt auf Stufe Ortsplanung. Eine Bearbeitung des Themas auf Stufe des regionalen Richtplans erübrigt sich somit. Zwecks Übersicht werden die Naturschutzgebiete und Naturobjekte in der regionalen Richtplankarte dargestellt.

Aufgrund der fehlenden Kompetenzen hinsichtlich der eigentümergebundenen Umsetzung und der bereits abschliessenden Kompetenz des Kantons auf richtplanerischer Ebene verzichtet die Region darauf, im Bereich Naturschutz zusätzliche Objekte festzulegen. Eine Gemeinde kann indes über direktdemokratische Wege weitergehend Naturschutzgebiete festlegen.

A.1.5 Wildruhezonen

Wildruhezonen dienen dem Schutz wichtiger Wintereinstandsgebiete des Wildes vor einer Störung durch den Menschen. Namentlich die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten beschränkt sich heute nicht nur auf den Siedlungsraum und die Intensiverholungsgebiete, sondern es werden vermehrt auch ökologisch sensible Naturräume beansprucht. Mit dem Aufkommen neuer Sportarten und Freizeitaktivitäten wie Schneeschuhlaufen, Freeskiing oder Paragliding hat sich die Nutzung solcher Naturräume zusätzlich intensiviert. Problematisch für das Wild ist auch eine häufige Störung durch Fluglärm (z.B. Helikopter) und Flugbewegungen. Ein konsequenter Schutz der wichtigen Einstandsgebiete mithilfe von

² Bis Ende Mai 2014 läuft beim Bund die Anhörung der Revision der BLN-Verordnung und der neuen BLN-Objektbeschreibungen.

Zutrittsbeschränkungen während der Wintermonate ist wichtig für die Entwicklung des Wildbestandes und den Erhalt der Artenvielfalt in der Region.

Mit der Bezeichnung von Wildruhezonen und der Information der Bevölkerung und der Gäste kann zudem eine Sensibilisierung für das Thema Wildschutz sowie eine effiziente Besucherlenkung erfolgen. Wichtig ist gleichermassen, dass den Einheimischen und Gästen geeignete Alternativen (verträgliche Winterwander- und Schneeschuhrouten) zur Verfügung gestellt werden, um damit eine Lenkung zu erzielen.

Im regionalen Richtplan erfolgt eine Abstimmung zwischen den in den Gemeinden festgelegten und vom Wild effektiv beanspruchten Einstandsgebieten und den Wildruhezonen gemäss Amt für Jagd und Fischerei. Ebenso festgelegt wurden im regionalen Richtplan soweit zulässig auch Durchgangswege durch die Wildruhezonen.

A.1.6 Biotopschutz, Vernetzung

Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind durch die Besiedelung beeinträchtigt und werden vor allem durch Verkehrsanlagen zerschnitten, so dass die einzelnen Lebensräume zu Biotopinselfen werden. Korridore, die diese Inseln verbinden sind daher für Tiere lebenswichtig, ermöglichen Beutezüge von Tieren und die Fortpflanzung von Tieren und Pflanzen. Wenn gleich über die eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die Erhaltung und der Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen verankert ist, kann auf regionaler Stufe dazu beigetragen werden, dass die planerischen Voraussetzungen den Rahmen soweit sichern, dass Projekte bzw. Massnahmen zum Erhalt oder der Vernetzung solcher Lebensräume realisiert werden können.

Die Sicherung, Wiederherstellung oder Aufwertung solcher Lebensräume und von Lebensraumverbundsystemen erfolgen oftmals im Zusammenhang mit ökologischen Ersatzmassnahmen, welche aufgrund von Eingriffen in die Landschaft erforderlich sind. Die einzelnen Ersatzmassnahmen sind indes oft zu wenig umfangreich um effektiv und mit etwas grösserer Schlagkraft etwas Wirksames realisieren zu können. Daher soll im Oberengadin die Möglichkeit bestehen, dass einzelne Ersatzmassnahmen bzw. die damit verbundenen Wertungspunkte gesammelt und so in Form eines grösseren Projektes realisiert werden können (Massnahmenpool bzw. Ersatzmassnahmenfonds gemäss Leitfaden Umwelt des Bundesamts für Umwelt; siehe Erläuterungen Anhang D).

Namentlich Gewässer-, Kulturland- und Waldhabitats bergen ein beachtliches Potenzial für grössere Aufwertungsprojekte. In jüngerer Vergangenheit wurden im Oberengadin namentlich Projekte im Bereich der Gewässerlebensräume erfolgreich realisiert (siehe Anhang D). Der Kreis Oberengadin soll beim Vollzug dieses Massnahmenpools eine Koordinationsaufgabe wahrnehmen (Koordination zwischen Kanton und Gemeinden). Denkbar ist auch die Übertragung dieser Aufgabe an die Privatwirtschaft.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die besonders schützenswerten Naturlandschaften und Naturobjekte und die für den Fortbestand der heimischen Flora und Fauna erforderlichen Lebensräume werden in ihrer Eigenart erhalten.

Den Wildtieren werden ausreichend und geeignete Ruhegebiete vor Störungen durch den Menschen bereitgestellt.

Grundsätze

- a) Schutzgebiete werden nach Möglichkeit so vernetzt, dass die Verteilung und der Austausch von Tier und Pflanzenpopulationen gesichert werden können. Um die Bewegungsmöglichkeit der Tiere zu gewähren und die Fortpflanzung der heimischen Flora und Fauna zu sichern sind die Lebensräume mittels ökologischer Korridore und von Bewegungsachsen zu vernetzen. Bestehende Lebensraum-Verbundsysteme sind zu erhalten, und wo es zum Schutz bedrohter oder bedrängter Arten erforderlich ist, sind neue zu schaffen.
- b) Bei touristischen Vorhaben oder bei Energieprojekten, welche zu einer intensiveren Beanspruchung bisher noch ungenutzter oder kaum genutzter Gebiete führen, ist die Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutz- und Entwicklungszielen zu prüfen und darzulegen, wieweit keine geeigneteren Alternativen bestehen.
- c) Ökologische Ersatzmassnahmen werden unter einer regionalen Betrachtung vorgenommen und sofern zweckmässig gebündelt in einem Projekt realisiert (Pool).

Landschaftsschutzgebiete

Es gilt der Grundsatz des kantonalen Richtplans, siehe hierzu Erläuterungen in Kap. D.

Naturschutzgebiete

Es gelten abschliessend die Grundsätze und Festlegungen gemäss kantonalem Richtplan.

Wildruhezonen

- d) Wildruhezonen sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten mittels Markierungen im Gelände freizuhalten sowie durch Kennzeichnung auf touristischen Karten zu kommunizieren. Wildruhezonen werden wo möglich untereinander oder mit weiteren Einstandsgebieten vernetzt.

C. Verantwortungsbereiche

Gestützt auf Art. 17 KNHG erarbeiten die Gemeinden Vernetzungskonzepte und sorgen für deren nachhaltige Umsetzung unter Berücksichtigung der Anliegen von Landwirtschaft und Tourismus / Erholung.

Die Gemeinden mit regionalen Wildtierkorridoren sorgen für deren langfristige Sicherung. Sie sichern namentlich die Durchlässigkeit in den Wildtierkorridoren, und gefährden diese nicht durch Bauvorhaben oder durch andere Hindernisse.

Der Kreis übernimmt eine Koordinationsrolle beim Vollzug der Wildruhezonen.

Der Kreis unterstützt den Aufbau eines regionalen Massnahmenpools / Ersatzmassnahmenfonds zur Umsetzung von grösseren Aufwertungsvorhaben im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen. Er zeichnet sich für die Koordination zwischen den verschiedenen Staatsebenen verantwortlich. Aufbau und Betrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Kantons und allenfalls Umweltschutzorganisationen. Die Gemeinden werden informiert. Die Koordinationsaufgabe kann der Privatwirtschaft oder einer anderen regionalen Trägerschaft übertragen werden.

Die Gemeinden treffen folgende weitere Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen):

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:

- a. Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit noch erforderlich, geeignete Schutzzonen für die Landschaft und das Wild gemäss den Grundsätzen aus, und passen bestehende Schutzzonen und Bestimmungen bei Bedarf an.
- b. Sie erlassen bei Bedarf spezifische Bestimmungen zur Nutzung, dies abgestimmt auf den jeweiligen Landschaftsraum und / oder landschaftliche Besonderheiten.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:

- a. Die zuständige Behörde oder die interessierten Kreise erarbeiten die erforderlichen Grundlagen oder Studien wie Schutz- und Vernetzungskonzepte oder Inventare. Bei Konflikten, z.B. aufgrund der intensiveren Beanspruchung bisher ungenutzter oder kaum genutzter Gebiete, werden Alternativen geprüft und dargelegt.
- b. Der kantonale bzw. regionale Richtplan wird angepasst. Der Kreis wirkt im Verfahren mit.

C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind:

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

Vorgehen und Aufgaben im Bereich Landschaft in der Richtplanung

Die Regionalverbände bezeichnen in der regionalen Richtplanung die schützenswerten Landschaften als Landschaftsschutzgebiete oder als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Grundlage dafür bildeten das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar und die Inventare des Bundes. Die Landschaftsschutzgebiete der regionalen Richtpläne wurden im kantonalen Richtplan übernommen. Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Genehmigungsbeschlüsse der Regierung umgesetzt, soweit dies einvernehmlich möglich war. Dort wo dies nicht möglich war sind entsprechende Koordinationsstände festgelegt worden.

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung wurden 1996 vom Bundesrat bezeichnet und mit spezieller Gesetzgebung geschützt. Im kantonalen Richtplan werden sie als Ausgangslage aufgeführt. Die grundeigentümergebundene Umsetzung dieser Landschaften erfolgt direkt in der Ortsplanung. Die BLN-Gebiete (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) sind mehrheitlich als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Für Flächen, wo dies nicht zutrifft, liegen spezielle Verhältnisse vor.

In Zukunft steht nicht die Bezeichnung weiterer Landschaftsschutzgebiete im Vordergrund, was punktuelle Ergänzungen aber nicht ausschliesst. Hauptaufgaben werden vielmehr die differenzierte Festlegung der Schutzziele und der zulässigen Nutzungen in den bezeichneten Landschaftsschutzgebieten sein. Zudem rückt die Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft in den Vordergrund. Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht eine kantonale Zonenbestimmung für Landschaftsschutzzonen vor (Art. 34 KRG).

Landschaftsschutzgebiete: Umgang mit bestehenden Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gemäss kantonalem Richtplan:

Wortlaut kantonaler Richtplan [Kapitel 3.6 Landschaftsschutz, S.2]:
«Bestehende Bauten und Anlagen können erneuert und bestehende Infrastrukturen (z.B. Strassen, Wasserversorgung, Schutzbauten) – landschaftsschonend und massvoll – unterhalten und wenn notwendig ausgebaut werden. Ansonsten werden Landschaftsschutzgebiete von neuen Bauten und Anlagen freigehalten. Grundsätzlich nicht darunter fallen standortgebundene Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen, die zum Schutz der Bevölkerung (Gefahrenabwehr) oder für die Bewirtschaftung und Pflege des Gebietes erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen nehmen in Bezug auf Lage und Gestaltung Rücksicht auf den Charakter der Landschaft.

Umgang mit neuen Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gemäss kantonalem Richtplan:

Sind in Ausnahmefällen aufgrund gleichwertiger oder übergeordneter Interessen andere neue bauliche Eingriffe mit Auswirkungen auf die Landschaft unumgänglich, so wird auf eine optimale landschaftliche Einpassung hingewirkt und ein angemessener Ausgleich angestrebt.

Ausnahmefälle:

Differenziertere, von der Regierung genehmigte Regelungen gemäss den regionalen Richtplänen werden bei der Umsetzung und Anwendung berücksichtigt.»

Erläuterungen und weitere Informationen kantonaler Richtplan:

«Als **Landschaftsschutzgebiete** werden ausgewählte naturnahe Landschaften und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sowie markante Landschaftsausschnitte bezeichnet, welche für den Kanton (teilweise auch für den Bund) aus ästhetischer, kultur- und entstehungsgeschichtlicher sowie ökologischer Sicht besonders bedeutsam sind. Sie sind Lebensraum für viele, auch seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dienen auch der extensiven Erholung. Sie setzen sich oft aus verschiedenen Landschaftstypen zusammen.»

«**Gleichwertige oder übergeordnete Interessen:** z. B. gelten Interessen der nationalen Sicherheit oder Versorgung (z. B. Kommunikation oder Energie) als übergeordnete Interessen. Es können aber auch kantonale bzw. regionale Interessen sein, die im Rahmen einer Interessenabwägung als übergeordnet beurteilt werden. Dies können Interessen sein, die zur angemessenen Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft beitragen (Art. 1 Abs. 2 RPG).»

Kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden, Art. 34:

¹ **Landschaftsschutzzonen** umfassen Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart oder mit ökologischer Funktion.

² Neue Bauten und Anlagen sind nicht gestattet. Vorbehalten sind Eingriffe zur Revitalisierung oder Aufwertung, unterirdische Leitungen, land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern deren Erstellung an einem Standort ausserhalb der Landschaftsschutzzone nicht zumutbar ist, sowie Hochgebirgsunterkünfte.

³ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Bundesrechts erneuert, teilweise geändert und innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens massvoll erweitert werden. Der Wiederaufbau nach Zerstörung, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten sowie die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen können im Rahmen des Bundesrechts bewilligt werden.

⁴ Die Gemeinden legen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung fest. Für die Moorlandschaften gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesrechts.

Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 24c:

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.

Naturschutzgebiete:

Wortlaut kantonaler Richtplan [Kapitel 3.7 Landschaftsschutz, S. 1]:

«Die als Naturschutzgebiete bezeichneten Gebiete werden geschützt. Wo erforderlich, werden Pufferzonen ausgeschieden. Bei den national bedeutenden Objekten richten sich die Schutzmassnahmen nach den jeweiligen Verordnungen des Bundes. Innerhalb der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden alle Naturschutzobjekte geschützt.

Bestehende Bauten und Anlagen in Naturschutzgebieten können unterhalten und schutzzielkonform erneuert werden. Erwiesene Massnahmen zur Gefahrenabwehr – auch in Schutzwäldern – sind möglich. Andere neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unzulässig. In Ausnahmefällen können solche bewilligt oder bestehende ergänzt werden, wenn sie dem Schutzziel dienen oder im Fall einer Beeinträchtigung standortgebunden sind und gleichzeitig einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Sind solche neuen baulichen Eingriffe mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete unumgänglich, so wird ein angemessener Ersatz geleistet.»

Neue Lösungsansätze für die Umsetzung von Ersatzmassnahmen:

(Quelle: Leitfaden Umwelt: Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Umweltschutz)

Die Suche nach geeigneten Ersatzmassnahmen, die Flächensicherung, die Detailplanung und die Regelung des Unterhalts der Ersatzflächen verschlingen einen grossen Teil der Kosten, die für Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG ausgegeben werden. Oft kann deshalb nur ein kleiner Teil der Mittel in die eigentliche Massnahme investiert werden. Um dieses Missverhältnis zu korrigieren, können neue Lösungsansätze geprüft werden, welche die Realisierung von Ersatzmassnahmen erleichtern und einen effizienten Einsatz der Mittel erlauben sollen. Für das Oberengadin sind folgende Ansätze denkbar:

- Beim Massnahmenpool stehen den Ersatzpflichtigen eine Auswahl bereits mehr oder weniger vorbereiteter Projekte zur Umsetzung oder zur finanziellen Beteiligung zur Verfügung, welche beispielsweise mangels finanzieller Mittel bisher nicht realisiert werden konnten. Anstelle einer eigenen Ersatzleistung übernimmt der Ersatzpflichtige ein solches „fertiges“ Projekt zur Realisierung oder beteiligt sich finanziell an dessen Konkretisierung. Durch Beteiligung mehrerer Ersatzpflichtiger können auch grössere Projekte von regionaler Bedeutung realisiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass entsprechende Naturschutzprojekte vorliegen. Sie müssen in konzeptioneller wie auch administrativer Hinsicht durch die Verwaltung oder eine andere geeignete Institution bis zur Ausführungsreife vorbereitet sein.
- Beim Ersatzmassnahmenfonds wird der Verursacher anstatt Ersatzmassnahmen zu realisieren einen Geldbetrag in einen Fonds einzahlen, der durch eine Behörde verwaltet wird. Im Gegensatz zum Massnahmenpool ist hier der konkrete Verwendungszweck des Betrags zum Zeitpunkt der Einzahlung noch offen. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Behörde oder durch geeignete Dritte, denen diese Aufgabe übertragen werden kann. Dieser Ansatz ist gemäss Leitfaden jedoch insbesondere in rechtlicher Hinsicht, aber auch im Vollzug, problematisch.

Beispiele Aufwertungsmassnahmen:

Grundsatz d) des vorliegenden Richtplans sieht vor, ökologische Ersatzmassnahmen, welche aufgrund eines technischen Eingriffs in schutzwürdige Lebensräume durchzuführen sind (Art. 18 NHG), gebündelt in regionalen Projekten zu realisieren. Mit einem regionalen „Pool“ ist es möglich, grössere und vor allem wirkungsvollere Projekte zu realisieren.

Im Oberengadin wurden in den letzten Jahren mehrere grössere Projekte realisiert, welche auch die Aufwertung von Gewässerhabitaten zum Ziel hatten:

Hochwasserschutzprojekt Flaz / Samedan

2002 bis 2006 erfolgten im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich des Flaz und Inn in Samedan auch erhebliche ökologische Aufwertungsmassnahmen. Der Flazlauf zwischen Punt Muragl und Samedan, der Innlauf und der Zusammenfluss von Inn und Flaz wurden revitalisiert. Der so entstandene ökologische Mehrwert lässt heute sich u.a. an folgenden Indikatoren messen:

- Laichplätze für Äschen im Bereich des revitalisierten Inns wurden massiv aufgewertet.
- Erhöhte Zahl von Wintergästen und Durchzüglern bei Limikolen und Wasservögeln am revitalisierten Inn.
- Bruten von sensiblen Limikolen wie Flussregenpfeifer im Bereich des revitalisierten Zusammenflusses von Flaz und Inn.
- Aufwertung der Auenhabitats unterhalb der Ochsenbrücke am Inn.

Revitalisierte Innauen bei San Batrumieu / Zuoz

2006 wurde die linksseitigen Inndämme oberhalb Zuoz und bei Madulain auf einer Länge von gut 1 km abgetragen und die bestehenden Auenreste dynamisiert. Dadurch erfolgte eine ökologische Aufwertung, in dem für Auen typische Pionierhabitats geschaffen und vergrössert wurden. Dies widerspiegelt sich heute in einer artenreichen Pioniervegetation mit Deutschen Tamarisken oder Rundblättrigem Wintergrün. Lebensräume für Limikolen wie Flussuferläufer und Flussregenpfeifer und für Vögel der Hecken und Büsche wie Goldammer, Neuntöter, Wendehals und Gartengrasmäcken wurden deutlich aufgewertet.

Revitalisierung des Silvaplanerseeufers bei Sils

Seit 2009 wurde das Seeufer des Silvaplanersees und das Delta der Fedacla bei Sils schrittweise ökologisch aufgewertet. Die an der Wasserlinie entlang führende Seepromenade wurde auf einem Holzsteg um 50m vom Ufer entfernt zurückversetzt, das Ufer naturnah gestaltet und revitalisiert. Weitere Massnahmen wie die Entflechtung von Freizeitnutzung und Naturschutz im Bereich des Deltas sind geplant. Die Uferzonen waren bereits früher für Vögel äusserst wertvoll als Durchzugs- und Brutplätze. Durch die Revitalisierung wurden diese zusätzlich und messbar aufgewertet: neuerdings brüteten Haubentaucher, Flussregenpfeifer und die extrem seltene Zitronenstelze. Die Revitalisierungsmassnahmen sind verbunden mit dem Vernetzungsprojekt in Sils, wo insbesondere die ans Ufer grenzenden wertvollen Kulturlandflächen durch den Erhalt der extensiven Nutzung gesichert werden.

Revitalisierung Inn / Beverin bei Bever

2012 wurde der Inn beim Einfluss des Beverin bis zur Innbrücke bei Isellas revitalisiert. Dabei wurde der linksseitige Inndamm entfernt und die wertvollen Auen bei Chasatschas dynamisiert und ökologisch aufgewertet. Insbesondere profitieren wertvolle Pionierstandorte für Orchideen und Lorbeerweiden, Limikolen, Heckenbrüter, Kreuzottern und Amphibien von den Massnahmen. Für den Verlust von Stillgewässern werden zusätzliche Teiche als Ersatzmassnahme ausgehoben.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Landschaftsschutzgebiete³

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Objekt	Hinweise / Massnahmen	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
11.LS.01R	-	Oberengadin südlich Linie Piz Nair - Piz Muragl		F	F
11.LS.02R	-	Oberengadin nördlich Linie Piz Nair - Piz Muragl ohne Talboden und Teil Nationalpark		F	F
11.LS.03R	-	Talboden Samedan - Bever - La Punt		F	F
11.LS.04R	-	Talboden La Punt – Madulain – Zuoz		F	F
11.LS.05R	-	Talboden Zuoz – S-charf		F	F
11.LS.07R	-	Nationalpark; Randgebiet Nationalpark – Innufer		F	F

Vernetzungskonzepte

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde	Hinweise / Massnahmen
-	-	Sils	Konzept in Erarbeitung, Abschluss im Jahr 2015
-	-	Silvaplana	Konzept liegt vor (Stand 2011, Aktualisierung Teil Alpen bis 2013)
-	-	St. Moritz	Konzept liegt vor (Stand 2009)

³ Die Anpassungen 2011 werden in der Objektliste und der Richtplankarte nicht mehr ausgewiesen.

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde	Hinweise / Massnahmen
-	-	Celerina	Konzept in Erarbeitung, Abschluss im Jahr 2013
-	-	Samedan	Konzept liegt vor (Stand 2002)
-	-	Pontresina	Kein Konzept. Derzeit keine Erarbeitung vorgesehen.
-	-	Bever	Konzept liegt vor (Stand 2005)
-	-	La Punt Chamues-ch	Konzept liegt vor (Stand 2010)
-	-	Madulain	Konzept liegt vor (Stand 2011)
-	-	Zuoz	Konzept in Erarbeitung, Abschluss im Jahr 2013
-	-	S-chanf	Konzept liegt vor (Stand 2012)

Wildruhezonen

Die in der Richtplankarte festgelegten Wildruhezonen wurden vom Souverän über die Nutzungsplanung oder die Jagdgesetzgebung erlassen. Sie gelten richtplanerisch als Ausgangslage.

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

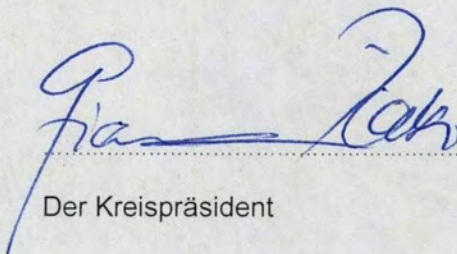
Erarbeitung Entwurf	Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.



Regionaler Richtplan Oberengadin

Landschaft L 3.3 Förderung

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:



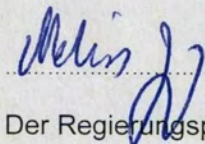
Der Kreispräsident





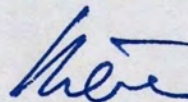
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. *645* vom *7.7.2015*



Der Regierungspräsident





Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

A.1.1 Landwirtschaft und Landschaft

Die raumplanerische Behandlung der Landwirtschaft und namentlich die damit verbundene Flächensicherung sind über die kantonale Richtplanung und über die Ortsplanungen weitgehend geregelt. Auf regionaler Stufe sind gemäss kantonalem Richtplan z. B. überbetriebliche Interessen wie Standortfragen gemeinschaftlicher Einrichtungen zu thematisieren.

Über die Bewirtschaftung bestehen indes direkte Bezüge zur regionalen Betrachtung so namentlich zum Biotopschutz und zur Vernetzung (vgl. Kap. 3.2). Ein Interesse an einer regionalplanerischen Abstimmung besteht auch betreffend einer Bewirtschaftung, die über die Innere Aufstockung hinausgeht (intensivere Landwirtschaft), und bei den Standorten für neue landwirtschaftliche Bauten in der offenen Landschaft (Aussiedlungs- und Rückbauethematik, vgl. Kap. 3.4). Dies deshalb, da Landwirtschaftsbetriebe zunehmend auch Einrichtungen und Bauten für weitere Arbeitstätigkeiten umfassen und so faktisch ein Produktionsstandort ausserhalb der Bauzone darstellen.

Der regionale Richtplan soll aber auch die verschiedenen Nutzungen und Anliegen an die Landschaft, die in den einzelnen Gesetzgebungen z. B. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft u.a.m. im Raum koordinieren und so einen Mehrwert schaffen.

Die Landschaftspflege ist nebst der Nahrungsmittelproduktion eine eigenständige Leistung der Landwirtschaft und wird von den Landschafts-Nutzern immer noch als eine Selbstverständlichkeit angesehen. Diese Pflege sorgt aber für ökologische und visuelle Qualitäten in der Landschaft. Aufgrund der Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen droht eine weitere Vernachlässigung der Landbewirtschaftung. Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Kulturlandpflege durch die Landwirtschaft sind daher vor allem in denjenigen Gebieten zu verbessern, welche landschaftlich und bezüglich Naturpotenzial besonders wertvoll und unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Landbewirtschaftung oder aufgrund einer Intensivierung der Landwirtschaft besonders gefährdet sind. Mit der Agrarpolitik 2014 und den darin enthaltenen Idee der Landschaftsqualitätsbeiträge hat auch der Bund diese Dringlichkeit erkannt.

Mit der Bezeichnung von Landschafts-Förderungsgebieten sollen die Bewirtschaftung sowie die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen langfristig gesichert werden. In diesen Gebieten hat die landwirtschaftliche Nutzung Priorität und kann deshalb auch den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.

Das Oberengadin verfügt aufgrund der Höhenlage über keine Fruchtfolgeflächen. Gemäss kantonalem Richtplan ist in Talschaften ohne Fruchtfolgeflächen das besonders geeignete Landwirtschaftsland zu schonen und zu sichern.

A.1.2 Landschaftsentwicklungskonzepte

Ein wichtiges Instrument für die Sicherstellung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung kann das Verfahren der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) leisten, welches unter Berücksichtigung der Prinzipien „Subsidiarität“, „rollende Planung“ und „Anreize schaffen“ durchgeführt werden soll. Ein LEK sichert auch den möglichst effizienten Geldmitteleinsatz. Folgende Merkmale zeichnen ein solches Vorgehen aus:

- Einbezug zusammenhängender Landschaftsräume, welche meist mehrere Gemeindegebiete betreffen
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern weiteren Interessensvertretungen
- Frühzeitige Mitwirkung der angesprochenen und betroffenen Kreise und das Schaffen von Akzeptanz und Vertrauen durch die Beteiligung an Umsetzungsmassnahmen
- Situationsgerechte Wahl der Instrumente zur Umsetzung der getroffenen Massnahmen

Im Richtplan selbst werden keine Landschaftsentwicklungskonzepte erstellt. Aus Sicht der Region könnte ein LEK allenfalls im intensiv genutzten und durch verschiedenartige Raumansprüche (Siedlung, Tourismus, Landwirtschaft, Naturschutz) belegten Talboden erarbeitet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Erarbeitung eines LEK für das Oberengadin in Anbetracht der Vielzahl an bereits bestehenden Schutzvorschriften und Regelungen überhaupt zweckmässig und gewinnbringend ist.

Für die Erarbeitung eines LEK oder ähnlicher Konzepte sind gute Grundlagen erforderlich. Das Oberengadin ist ein sehr gut untersuchtes Gebiet und es liegen zahlreiche wissenschaftliche Publikationen zu Umweltthemen (Klima, Vegetation, Ökologie, Geologie u.a.) vor. Diese Grundlagen gilt es zu nutzen.

A.1.3 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sind traditionelle, gut erhaltene Agrarlandschaften verschiedener Ausprägung. Sie zeichnen sich durch eine Vielzahl an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen (Hecken, Trockenmauern, Stein-Lesehaufen) und weiteren landschaftsprägenden Elementen (Ackerterrassen, Bewässerungsgräben, Pferche u.a. Relikte der Kulturlandschaft¹) mit einem hohen ästhetischen Wert aus. Dies macht sie auch als Erholungslandschaften besonders attraktiv. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Siedlungsentwicklung ist der Erhalt dieser Kulturlandschaften zunehmend gefährdet.

¹ Ackerterrassen sind eine vom Menschen geschaffene Terrassenflur. Die oberhalb der Waldgrenze häufig noch zu findenden, gut erhaltenen Pferche sind Relikte der früheren Alpnutzung.

Die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan festgelegt. Im Oberengadin ist dies die Terrassenlandschaft bei Samedan. In der Region gibt es, wenn auch nicht mehr gleich ausgeprägt, aber noch weitere Terrassenlandschaften, die ebenso wichtige Bausteine für eine ökologische Vernetzung und für die Ästhetik und den Erlebniswert der Landschaft wichtig sind, so in S-chanf, Zuoz, Madulain, Bever, La Punt, Sils, Silvaplana und Pontresinà. Diese Landschaftsqualitäten gilt es auch im Lichte der künftigen Agrarpolitik in Wert zu setzen.

A.1.4 Weidwälder

Im Oberengadin hat die land- und forstwirtschaftliche Doppelnutzung von Waldflächen lange Tradition. Die durch die Beweidung gezielt geförderten lichten Lärchen-Weidwälder² sind bei Gästen und Einheimischen gleichermaßen beliebt, und prägen namentlich im Herbst die Landschaft und die Farben des Oberengadins. Kulturbedingt lichte Wälder sind aufgrund ihrer Lebensraumfunktionen ebenfalls für die Biodiversität im Wald von Bedeutung. Um die Lärchen-Weidwälder langfristig zu erhalten, ist die Aufrechterhaltung der Beweidung erforderlich.

Die heutige Waldweidepraxis entspricht einer extensiven Form der Bewirtschaftung, bei der eine Beweidung mit Rindvieh während weniger Wochen im Sommer erfolgt. Um weitere Waldfunktionen, namentlich die Schutzfunktion und die Holzproduktion, nicht zu gefährden, erfolgt die Intensität der Beweidung nach Gebiet differenziert. Konflikträchtig ist die Beweidung in höher gelegenen Lärchen-Arvenwäldern, wo sich die Weiden teilweise mit den Lebensräumen der Raufusshühner überlagern. Konflikte sind auch dort gegeben, wo sich Weidewald und Schutzwald überlagern.

Wertvolle Lärchen-Weidwälder finden sich im gesamten Oberengadin, grössere Gebiete befinden sich z.B. oberhalb von Sils Maria, im Gebiet Flin, eingangs Val Fex und Val Roseg, im Val Bever und in der Val Susauna. Rechtlich gelten die Weidwälder als Wald und nicht als landwirtschaftliche Flächen.

A.1.5 Waldwirtschaft

Der Wald erfüllt wichtige Funktionen: Er schützt Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen vor Naturgefahren, liefert den erneuerbaren Rohstoff Holz, ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, bietet Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten, bindet CO₂, speichert Trinkwasser und prägt das Landschaftsbild. Heute dehnt sich die Waldfläche aufgrund der Aufgabe von Land- und Alpwirtschaftsflächen aus. Die Waldausdehnung führt neben dem Kulturlandverlust auch zu einem Verlust wertvoller Lebensräume und gewohnter Landschaftsbil-

² Die Beweidung des Waldes führt zu lückigen Beständen, dadurch werden die Verhältnisse für lichtbedürftige Pflanzen (z.B. Lärche) günstiger. Die Waldweide hat daher grundsätzlich eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild, und auch auf das Walderlebnis per se, da halboffene, vielfältige Wald-Weide-Landschaften generell beliebte Erholungsgebiete sind.

der. Namentlich bei ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen ist gemäss Zielsetzung des kantonalen Richtplans ein Einwachsen des Kulturlandes möglichst zu vermeiden (vgl. kantonaler Richtplan Kap. 3.2-3, Landwirtschaft).

Für den Umfang und die zulässige Nutzung des Waldes ist nicht der Richtplan, sondern allein die Waldgesetzgebung massgebend. Als Instrument für die Planung der Waldentwicklung dient der Waldentwicklungsplan WEP (vgl. D. Erläuterungen und weitere Informationen). Dieser wird durch den kantonalen Forstdienst unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet. Konflikte bezüglich Beweidung und Schutzwald oder Raufusshühner werden im Waldentwicklungsplan (WEP) aufgelistet und einer Lösung zugeführt (Ablösung der Weiderechte, Anpassung der Weideintensität, Weidereglement, Durchtriebsrecht, Dienstbarkeitsvertrag usw.). Der regionale Richtplan tritt daher darauf nicht ein.

Für das Oberengadin liegt noch kein rechtskräftiger WEP vor. Wegen einer Neudefinition der Schutzwälder im ganzen Kanton wurde die Fertigstellung und Genehmigung des WEP Oberengadin bereits im Jahre 2010 sistiert. Zurzeit werden die Grundlagen für eine einheitliche Regelung aller Konflikte (z.B. Schutzwald und Waldweide; Schutzwald und Biodiversität; Schutzwald und touristische Erholung u.a.) gesamtkantonal erarbeitet.

Die Festlegungen des regionalen Richtplans werden mit denjenigen des Waldentwicklungsplans koordiniert. Das für die Erarbeitung des WEP verantwortliche Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden kann im Rahmen der Vernehmlassung zum Richtplanentwurf Stellung nehmen, und auf mögliche Konflikte und Diskrepanzen zwischen den Festlegungen des Richtplan bzw. des Waldentwicklungsplans hinweisen. Widersprüchliche Festlegungen sind beispielsweise im Bereich Tourismus und Erholung oder Wild und Jagd möglich. Der Zweck der Planungen besteht namentlich auch darin, Konflikte aufzudecken, und Lösungen zu finden.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt, den Eigenarten und ihrer Natürlichkeit langfristig gesichert werden und so auch Räume mit hohem Erholungswert sein.

Grundsätze

- a) In den für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeigneten Gebieten haben die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen Priorität und können den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.
Die Kulturlandpflege in diesen Gebieten zielt auch auf die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungsqualität. Mithilfe von Vernetzungskonzepten wird die ästhetische und ökologische Qualität des Kulturlandes gefördert.
- b) Bewirtschaftete Gebiete mit grossen landschaftlichen und / oder ökologischen Qualitäten, bei welchen die Sicherstellung der Bewirtschaftung und der Erhalt dieser Qualitäten gefährdet sind, wird eine nachhaltige Kulturlandpflege aufrechterhalten (Landschafts-Fördergebiete).
Trockenmauern und Reste baukultureller Objekte werden aufgrund ihrer landschaftsästhetischen und ökologischen Bedeutung erhalten und wo möglich instandgesetzt.
- c) Die Terrassenlandschaften werden aufgrund ihres grossen landschaftsästhetischen und kulturgeschichtlichen Wertes erhalten. Die Pflege und / oder Wiederherstellung der Terrassenlandschaften wird gefördert, und das Einwachsen verhindert. Initiativen für deren Inwertsetzung werden unterstützt.
- d) Die Waldweiden als landschaftlich und ökologisch wertvolle, gesellschaftlich anerkannte Nutzungsform werden in Abstimmung mit den weiteren Waldfunktionen erhalten und gefördert.

C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden sichern das besonders geeignete Landwirtschaftsland in ihrer Nutzungsplanung gemäss den Zielen des kantonalen Richtplans.

Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die bewirtschafteten Gebiete mit grossen landschaftlichen und / oder ökologischen Qualitäten, namentlich die im Richtplan bezeichneten Landschafts-Fördergebiete, langfristig nachhaltig bewirtschaftet werden. Bei Bedarf ergreifen die Gemeinden entsprechende Massnahmen über privatrechtliche Vereinbarungen oder mithilfe weiterer Lösungsansätze (z.B. Fonds zum Erhalt der Kulturlandschaft).

Sofern Bauten Teil der traditionellen Kulturlandschaft sind, sind allfällige planerische Massnahmen betreffend der Bauten auf die Ziele der Landschaftsförderung abzustimmen.

Mit dem Ziel eines Erhalts wertvoller Trockenmauern und Reste baukultureller Objekte bezeichnen die Gemeinden die entsprechenden Objekte im Rahmen von Vernetzungsprojekten, und prüfen deren Überführung in die Nutzungsplanung.

Die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die nachhaltige Pflege, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Terrassenlandschaften. Sie sichern die Ackerterrassen vor einer Degradation infolge Einwachsens, Verfall oder der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen. Sie nutzen dabei die neuen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den eingeführten Landschaftsqualitätsbeiträgen. Beispielsweise können Drittgelder für Instandsetzungsmassnahmen einfacher akquiriert werden, da der jährliche Unterhalt und damit die Nachhaltigkeit neu durch diese Beiträge gesichert werden können.

Die Gemeinden fördern eine nachhaltige, auf die spezifische Umgebung angepasste Nutzung der Waldweiden im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Nutzung der Waldweiden wird mit den Interessen der Sicherheit (Schutzwald) und Ökologie (Lebensräume für Flora und Fauna) koordiniert. Die Intensität und der Zeitpunkt der Beweidung erfolgt nach Räumen differenziert.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

Fruchtfolgeflächen Fruchtfolgeflächen umfassen das besonders geeignete Ackerland zur Sicherung der Ernährungsbasis in Zeiten gestörter Zufuhr. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes hat der Kanton Graubünden den Auftrag, Fruchtfolgeflächen im Umfang von 6'300 ha zu sichern.

WEP Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist das Planungsinstrument des kantonalen Forstdienstes. Er wird durch die örtlichen Regionalforstingenieure unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet.

Ein WEP wird überbetrieblich und eigentumsübergreifend über eine Planungsregion erarbeitet. Er bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald und sorgt für eine langfristig nachhaltige Nutzung des Waldes. Der WEP umschreibt für das gesamte Waldareal die forstlichen Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten. Er enthält die allgemeingültigen Grundsätze für die Waldbewirtschaftung und -pflege.

Für die Bereiche Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Natur- und Landschaft, Erholung und Tourismus, Landwirtschaft sowie Wild und Jagd werden diejenigen Flächen ausgeschieden, denen wichtige öffentliche Interesse zugesprochen werden. Für diese Flächen werden die spezifischen forstlichen Ziele und die zu treffenden Massnahmen festgehalten. Neben diesen speziellen Waldflächen gibt es grosse Waldteile ohne besonderen Handlungsbedarf. Für diese gelten nur die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

Werden während der Erarbeitung des WEP Konflikte zwischen den verschiedenen Arten der Waldnutzung festgestellt, so werden diese nach Möglichkeit noch im Planungsprozess gelöst. Können Konflikte während der Planungsphase nicht gelöst werden, werden diese im Planungsdokument festgehalten. Der Konflikt wird beschrieben, die möglichen Lösungen werden festgehalten und die Beteiligten bestimmt.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Landschaftsfördergebiete Landwirtschaft (siehe Gebietsfestlegungen Richtplankarte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gebiet (Gde.)	Funktion	Koordinationsstand
-	-	Susauna (Gde. S-chanf)	Offenheit des Talbodens bewahren. Einwachsen der Landschaft verhindern (Ausnahme: Auslaufende Waldränder).	F
-	-	Grevasalvas, Blaunca, Buaira (Gde. Sils)	Kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen. Bewirtschaftung der Siedlungsumgebung aufrechterhalten und sichern.	F
-	-	Val Fex (Gde. Sils)	Gebiet mit traditionellen Bauten und wertvollen Kleinsiedlungen. Bewirtschaftung der Siedlungsumgebung aufrechterhalten und sichern. Einwachsen der offenen Landschaft verhindern.	F

Terrassenlandschaften (Gebietsfestlegungen siehe Richtplankarte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinden mit Terrassenlandschaften	Koordinationsstand
-	-	Celerina, Samedan, Pontresina, Bever, La Punt Chamuesch, Madulain, Zuoz, S-chanf	F

Lärchen-Weidwälder (Gebietsfestlegungen siehe Richtplankarte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinden mit Lärchen-Weidwälder	Koordinationsstand
-	-	Sils, Silvaplana, Samedan, Pontresina, Bever, La Punt Chamuesch, Madulain, Zuoz, S-chanf	F

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.



Regionaler Richtplan Oberengadin

Landschaft

L 3.4 Aufwertung und Wiederherstellung

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

Der Kreispräsident



Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 645 vom 7.7.2015

Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

A.1.1 Gewässer

Als Gewässer werden Flüsse, Seen und Bäche bezeichnet. Offene Gewässer sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Elemente einer vielfältigen Landschaft, dienen der ökologischen Vernetzung und sind Raum für Freizeit und Erholung. Die Fliessgewässer und ihre Uferbereiche sind zudem hochwertige natürliche Lebensräume und wichtige Verbreitungsachsen für Tiere und Pflanzen. Renaturierte Flussräume sind zudem ein wirksamer Hochwasserschutz. Den Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen. Mit dem seit November 2011 in Kraft stehenden Gewässerschutzgesetz sind verschiedene Bestrebungen, den Gewässern wieder mehr Raum zu verschaffen, rechtlich verankert worden.

In den letzten Jahren sind im Oberengadin verschiedene Projekte zur Revitalisierung der Fliessgewässer realisiert worden oder sind in Realisierung: Das Grossprojekt der Verlegung der Flaz, die streckenweise Renaturierung des Inns zwischen Samedan und den Gravatscha-Seen, zwischen Madulain und Zuoz, sowie bei Bever (zusammen mit dem Beverin). Gleiche Überlegungen bestehen bei Seitengewässern wie der Chamuera. In einigen Gebieten besteht aber noch die Möglichkeit, den Gewässerraum ökologisch aufzuwerten und als Landschaftselement besser in Wert zu setzen.

Im regionalen Richtplan werden die Gewässerräume mit Aufwertungspotenzial bezeichnet. In diesen Räumen besteht ein *regionales Interesse* an einer Revitalisierung und Aufwertung der Gewässer. Projekte zur Aufwertung der Fliessgewässer sollen prioritär in diesen Gebieten erfolgen. Es ist wichtig, dass die bezeichneten Gebiete mit Aufwertungspotenzial auch bei den derzeit laufenden Grundlagenarbeiten¹ berücksichtigt werden.

Ein zweites Handlungsfeld besteht im Zusammenhang mit den durch den Tourismus und die Erholungssuchenden intensiv beanspruchten Uferbereichen bei den Seen, wo Lebensräume sensibler Arten teils hart an die Wege und Orte der Erholungssuchenden grenzen.

Im Zuge der neuen Energiepolitik des Bundes wurden Instrumente zur Förderung von Kleinwasserkraftwerken geschaffen (Einspeisevergütungen, Erlass von Wasserzinsen bis 1 MW u.a.). Mit steigender Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nimmt auch der Druck auf die heute noch frei fliessenden Gewässer zu. Im Oberengadin besteht ein in Bezug auf die Energieerzeugung aus Wasserkraft grosses Potenzial, und ein entsprechendes Interesse an der Nutzung einzelner Fliessgewässer ist vorhanden. Aus landschaftlicher und ökologischer Sicht bergen solche Projekte jedoch auch die Gefahr eines Verlustes an natürlicher Dynamik und an der ökologischen Qualität der Fliessgewässer. Auch können solche Vorhaben negative Auswirkungen auf die Landschaft, Erholung und die Fischerei haben. Die

¹ Das Amt für Natur und Umwelt Graubünden erarbeitet derzeit im Auftrag des Bundes die strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer (für weitere Informationen siehe Abschnitt D).

Region hat die Möglichkeit, Grundsätze im Umgang mit der Ressource Wasserkraft im Richtplan zu definieren.

A.1.2 Landschaftsbild - visuell belastete Gebiete

Das Umweltgut „Landschaft“ umfasst auch den Aspekt des Landschaftsbildes, die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Der Begriff des Landschaftsbildes setzt das Augenmerk auf den Sehsinn. Die Landschaft erleben umfasst nebst dem Visuellen aber auch noch andere Wahrnehmungen wie das Gehör oder den Geruch. Beeinträchtigungen des Landschaftserlebnisses können demnach auf unterschiedliche Art erfolgen. Sind Aspekte der Lärm- und Geruchsimmissionen über die Gesetzgebung auch quantifizierbar geregelt, bestehen hinsichtlich visueller Belastungen keine vergleichbaren Beurteilungsmöglichkeiten bei empfundenen Beeinträchtigungen.

Ein Landschaftsbild umfasst alle wesentlichen Elemente und Strukturen der Landschaft, ungeachtet ob sie historisch oder gegenwärtig, ob sie natürlich oder kulturbedingt entstanden sind. Das Landschaftsbild ist Ausdruck der Nutzungsintensität, sei dies durch Flächeninanspruchnahme, durch Nutzungsveränderungen, durch Veränderungen der Oberflächenformen, z. durch Aufschüttungen und durch das Erstellen technischer Anlagen und Bauten oder weiteren standortgebundenen Einrichtungen.

Bauten und Anlagen in der Landschaft können einzeln oder in ihrem Zusammenwirken als visuelle Störung empfunden werden und die Landschaftswahrnehmung negativ beeinträchtigen. Ob eine Anlage und Einrichtung oder das Zusammenwirken mehrerer Anlagen visuell beeinträchtigt, hängt stark von ihrer Einsehbarkeit ab und kann je nach Ausprägung z. B. von Relief, Strukturierung des Raumes und natürlichen Sichtschutzelementen sehr unterschiedlich sein. Exponierte, weiträumige und offene Lagen sind in der Regel dahingehend empfindlicher. Die Frage der visuellen Beeinträchtigung stellt sich im Oberengadin vor allem im intensiv genutzten Talboden, wo auch ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Vielzahl von technischen Bauten und standortgebundenen Einrichtungen stehen sowie an den Hanglagen im Übergangsbereich zwischen der Siedlung und der einst freien bewirtschafteten Landschaft (vgl. dazu auch Kap. 3.1 / A 1.4).

Ebenso sind visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Einrichtungen mit grösserer Höhe wie Masten und Übertragungsleitungen, grossvolumige Hochbauten oder Windkraftanlagen in der Regel grösser als bei Einrichtungen die wenig in die Höhe gehen.

Im Zusammenhang mit Erneuerungen von Versorgungseinrichtungen bzw. der Aufgabe bisheriger Einrichtungen oder auch im Zusammenhang mit Nutzungsaufgaben in der Landwirtschaft gibt es immer wieder Möglichkeiten, in visuell belasteten Landschaften eine Verbesserung zu erzielen. Im Richtplan werden diejenigen Gebiete bezeichnet die über ein solches Wiederherstellungspotenzial verfügen.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die Gewässer und anliegende Räume sind Teil eines ökologischen Netzwerkes und bleiben als Erholungsraum erhalten. Wo die Möglichkeit besteht werden sie in ihrer ökologischen Qualität und hinsichtlich des Hochwasserschutzes aufgewertet.

Die visuelle Beeinträchtigung der offenen Landschaft durch Einrichtungen der Versorgung und durch Hochbauten wird möglichst klein gehalten und, wo wirtschaftlich vertretbar, werden visuelle Störungen behoben.

Grundsätze Gewässer

- a) Gewässeraufwertungen und Ausdolungen erfolgen primär dort, wo der Nutzen für die Ökologie und die Erholungssuchenden am grössten ist.
- b) Projekte zur Aufwertung der Gewässer und deren Uferbereiche sind zeitlich und in der Sache mit allfälligen Landschaftsentwicklungskonzepten, Vernetzungsprojekten, der Waldentwicklungsplanung und der Gefahrenabwehr zu koordinieren.
- c) An Uferbereichen wo ein Konflikt zwischen Erholungs- und Freizeitnutzungen und Lebensräumen sensibler Tiere besteht werden über bauliche oder organisatorische Massnahmen die Voraussetzungen geschaffen, dass die Tiere während den Brut- und Aufzuchtphasen möglichst nicht gestört sind.

Grundsätze visuell belastete Gebiete

- d) Bauten und Anlagen in der offenen Landschaft (technische Bauten, Landwirtschaftsbauten o.a.) sind nach Möglichkeit so zu platzieren und zu gestalten, dass das Landschaftsbild in der Ästhetik möglichst wenig geschmälert wird.
- e) Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit rückzubauen. In visuell belasteten Gebieten sind nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen im Zuge der Erstellung eines Nachfolgebauwerkes zurückzubauen.

C. Verantwortungsbereiche

Nach Vorliegen der kantonalen Planung zur Gewässerrevitalisierung werden die aus Sicht der Region prioritären Aufwertungsprojekte definiert. Der Kreis prüft eine Anpassung des regionalen Richtplans. Gewässerrevitalisierungs-Projekte werden mithilfe des regionalen Massnahmenpools / Ersatzmassnahmenfonds (siehe Kap. 3.3), zwecks Beschleunigung in der Umsetzung, mitfinanziert.

Die Gemeinden treffen in visuell belasteten Gebieten in ihrer Nutzungsplanung oder mithilfe anderer Instrumente Massnahmen für deren Aufwertung. Sie sorgen dafür, dass nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen im Zuge der Erstellung des Nachfolgebauwerks zurückgebaut werden. Ersatzbauten sind an einem landschaftlich verträglicheren Ort zu erstellen. Sie prüfen die Möglichkeiten des Rückbaus nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen generell.

Die Gemeinden sichern im Rahmen der Nutzungsplanung eine überzeugende Einordnung der Bauten in die Landschaft. Sie sichern die Reversibilität der Standorte bei einer Betriebsaufgabe bzw. bei fehlenden Nachfolgenutzungen.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

Strategische Planung zur Revitalisierung von Fliessgewässern:

Artikel 38a des Gewässerschutzgesetzes verlangt von den Kantonen die Revitalisierung von Gewässern sowie eine Planung der Revitalisierungen und einen Zeitplan für deren Umsetzung. Artikel 41d der Gewässerschutzverordnung konkretisiert die Anforderungen an die kantonalen Planungen. Dabei handelt es sich um eine übergeordnete Planung auf strategischer Ebene, um die langfristigen Ziele der Revitalisierungen zu erreichen.

Die Revitalisierung soll unter Berücksichtigung des Nutzens für die Natur und die Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgen. Dies ist eine Aufgabe für mehrere Generationen, es wird von einer Umsetzungsdauer von ca. 80 Jahren ausgegangen. Mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sollen die Revitalisierungen in einem Gesamtkonzept im ganzen Kanton so geplant werden, dass die Revitalisierungen mit dem grössten Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand vorrangig umgesetzt werden. Eine sinnvolle Planung über 80 Jahre ist nicht möglich, die kantonale Revitalisierungsplanung bezieht sich daher als langfristige Planung auf einen Zeitraum von 20 Jahren und ist periodisch (alle 12 Jahre) zu überprüfen und zu aktualisieren. Sie weist einen sehr viel geringeren Detaillierungsgrad auf als die Projektplanung konkreter Revitalisierungsmassnahmen oder Vorstudien in ausgewählten Einzugsgebieten.

Die kantonale Revitalisierungsplanung wird vom Bund mit Abgeltungen unterstützt. Massnahmen, die gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung einen grossen Nutzen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand haben, werden vom Bund stärker finanziell unterstützt als Massnahmen mit einem geringen Nutzen.

Stand Planung Kanton Graubünden:

Das Amt für Natur und Umwelt Graubünden erarbeitet derzeit Grundlagen zuhanden der strategischen Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer. Das Revitalisierungspotenzial für die grossen Talflüsse wurde anhand von GIS-Abfragen ermittelt. Die Ergebnisse werden in Expertenrunden verifiziert. Die Einreichung der definitiven Planung erfolgt Ende 2014.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Gewässer mit Aufwertungspotenzial (Gebietsfestlegungen s. Richtplankarte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde	Hinweis	Koordinationsstand
-	-	Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch	Abschnitt Inn zwischen Gravatscha und La Punt.	F
-	-	La Punt Chamues-ch, Madulain	Abschnitt Inn zwischen La Punt und Madulain	F
-	-	Celerina	Innrevitalisierung Celerina ab Wasserrückgabe	F
-	-	Samedan	Innrevitalisierung Kläranlage Sax	F

Visuell belastete Gebiete (Gebietsfestlegungen s. Richtplankarte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gebiet	Hinweis	Koordinationsstand
-	-	Freiraum zwischen Zuoz und S-chanf: - Suotarivas: - Puoz:	Rückbau der Schiessanlage mit den dazugehörigen Bauten nach Stilllegung der Anlage. Keine Nachfolgebau- nutzung [siehe hierzu die Grundsätze des Richtplankapitels 7.3, „Regionale Schiessanlagen“]. Bestehender Werkhof belastet das reizvolle, kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbild erheblich, und stellt räumliche Zäsur zwischen Zuoz und S-chanf in Frage. Weitere Ausdehnung des Siedlungsansatzes in diesem Gebiet verhindern.	F
-	-	Sax (Gde. Samedan)	Rückbau Kläranlage und Erschliessung. Keine Nachfolgebauten bzw. -nutzungen an diesem Standort. Wiederherstellung des offenen Freiraums.	F
-	-	San Gian (Gde. Celerina)	Im Rahmen einer allfälligen Neunutzung des Standortes der Kläranlage ist auf die sensible landschaftliche Umgebung Rücksicht zu nehmen. Die Verlegung der heutigen Holzablagerung an diesen Standort ist zu prüfen und nach Möglichkeit vorzunehmen.	F

-	-	Crotschas (Gde. Sils)	Bestehender Werkhof belastet die offene Ebene erheblich (Rückbau Werkhof, Rekultivierung der Umgebung geregelt). Keine Nachfolgebauten. Wiederherstellung des offenen Freiraums.	F
---	---	--------------------------	---	---

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

- Erarbeitung Entwurf** Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.
- Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung** Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.
- Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.
- Öffentliche Auflage** Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.
- Beschlussfassung:** Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.